

# Merkblatt für die Eltern der Schulanfänger

Liebe Eltern,

für Ihr Kind beginnt heuer mit dem Eintritt in die Schule ein neuer, bedeutender Lebensabschnitt. Um den schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag zum Wohle Ihres Kindes erfüllen zu können, bitten Lehrkräfte und Schulleitung Sie schon jetzt um Ihre verständnisvolle Unterstützung und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Zu der Fülle von Fragen im Zusammenhang mit dem Schuleintritt sollen Ihnen die nachstehenden Erläuterungen einige Hinweise geben:

## 1. Schulpflicht, Zurückstellung

Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. Juni 6 Jahre alt werden. Für Kinder, die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September 6 Jahre alt werden, haben die Eltern die Wahl, ob ihr Kind in diesem oder dem nächsten Schuljahr schulpflichtig werden soll. Die Entscheidung, den Schulbesuch um 1 Jahr zu verschieben, muss von den Eltern bis zum 10. April\* schriftlich der Schule mitgeteilt werden. Die Einschulung kann nur einmal um ein Jahr verschoben werden.

Ist aufgrund der körperlichen oder geistigen Entwicklung zu erwarten, dass ein Kind nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann, kann es einmal für die Dauer eines Schuljahres vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Die Zurückstellung soll vor Schulbeginn erfolgen, ist aber auch noch bis zum 30. November zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass das Kind noch nicht geeignet ist, am Unterricht teilzunehmen.

## 2. Schulbeginn, Unterrichtszeit, Stundenplan

Sicher werden Sie Ihr Kind am ersten Schultag zur Schule begleiten, um ihm den Übergang in die neue Umgebung zu erleichtern. Bei dieser Gelegenheit wird Ihnen die Schule mitteilen, wann der Unterricht in den ersten Tagen beginnt und endet. Darüber hinaus erhalten Sie so schnell wie möglich einen Stundenplan, der es Ihnen erleichtert, Ihrem Kind nur die tatsächlich benötigten Arbeitsmittel (z. B. Mal- und Zeichengeräte, Sportkleidung usw.) mitzugeben. Nach der Stundentafel für die Grundschule hat Ihr Kind in der 1. Jahrgangsstufe wöchentlich 23 Stunden Unterricht. Die Aufteilung innerhalb eines Unterrichtsvormittages erfolgt dabei allerdings nicht nach einem starren Stundenplan, sondern nimmt Rücksicht auf Leistungsschwankungen, Konzentrationsfähigkeit und das natürliche Bedürfnis der Kinder nach Bewegung.

## 3. Lernmittel

Im Rahmen der Lernmittelfreiheit erhält Ihr Kind die benötigten Schulbücher von der Schule gestellt. Übrige Arbeitsmittel und Verbrauchsmaterial (Hefte, Schreib- und Zeichenmaterial usw.) sind von Ihnen zu beschaffen. Welche Arbeitsmittel Ihr Kind in der 1. Jahrgangsstufe benötigt, teilt Ihnen die Schule rechtzeitig mit. Um Ihr Kind allmählich an Ordnung und sorgfältige Behandlung der Schul Sachen zu gewöhnen und das Gewicht der Schultasche nicht unnötig zu vergrößern, empfiehlt es sich, anhand des Stundenplans täglich die Schultasche gemeinsam neu einzuräumen. Gelegentlich sollte das Gewicht, das nicht mehr als 2,5 bis 3 kg betragen sollte, damit es nicht zu Haltungsschäden kommt, kontrolliert werden.

## 4. Schulweg

Begleiten Sie nach Möglichkeit Ihr Kind während der ersten Schultage, besser einige Wochen, zur Schule oder zur nächsten Schulbushaltestelle und wählen Sie dafür nicht den kürzesten, sondern in erster Linie den sichersten Weg aus. Sind Sie aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage, Ihr Kind selbst zu begleiten, so vertrauen Sie es anderen Erziehungsberechtigten oder älteren Schülern aus der Nachbarschaft an. Erst wenn Sie völlig sicher sind, dass Ihr Kind den Weg und alle Gefahrenstellen kennt und bewältigen kann, sollten Sie es alleine zur Schule schicken.

## 5. Hausaufgaben

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, Hausaufgaben aufzugeben (§ 28 BaySchO). Hausaufgaben dienen vor allem der Übung des Lernstoffs im Anschluss an den Unterricht oder der Vorbereitung des nachfolgenden Unterrichts. Gleichzeitig sollen sich die Kinder allmählich dadurch an selbständiges Arbeiten gewöhnen. Das schließt nicht aus, dass Sie Ihrem Kind, ohne mitzuarbeiten, gelegentlich durch Hinweise oder Anleitungen helfen, wichtiger ist jedoch die abschließende Überprüfung der Aufgaben, wobei Lob und Anerkennung, aber auch sachliche Kritik Ihr Kind am stärksten ermutigen und weiter anspornen. Welche Zeit für Ihr Kind zur Erledigung der Hausaufgaben am geeignetsten ist, müssen Sie selbst durch Beobachtung herausfinden. Es empfiehlt sich, nach einer ausreichenden Mittags- und Spielpause die Hausaufgaben regelmäßig zur gleichen Zeit an einem festen und möglichst ungestörten Arbeitsplatz erledigen zu lassen. Stellen Sie fest, dass Ihr Kind öfter mit Hausaufgaben nicht zurechtkommt oder regelmäßig länger als eine Stunde arbeitet, sollten Sie dies der Schule mitteilen, damit gemeinsam nach Ursachen und möglichen Abhilfen gesucht werden kann. Mitentscheidend für den Lernerfolg Ihres Kindes ist, dass es ständig Ihr positives Interesse an seiner Arbeit spürt.

## 6. Leistungsstand, Zeugnisse

Zunächst erhält Ihr Kind keine Noten, sondern jeweils einen Bericht zum sozialen Verhalten, zum Lernverhalten und zum Leistungsstand in den einzelnen Fächern, in dem vorrangig Fähigkeiten und Fortschritte festgehalten werden und bei Mängeln oder Schwierigkeiten gleichzeitig Hinweise auf mögliche Hilfen gegeben werden. Die Beobachtungen dafür gewinnt die Lehrkraft aus den Leistungen Ihres Kindes in der täglichen Unterrichtsarbeit. Soweit die Schule entschieden hat, ein Lernentwicklungsgespräch mit Eltern, Lehrkraft und Kind (statt eines Zwischen- oder Jahreszeugnisses) zu führen, werden Sie zu einem Lernentwicklungsgespräch eingeladen. Schriftliche Leistungsnachweise werden bis zur Mitte der 2. Jahrgangsstufe nicht benotet, sondern mit Bemerkungen versehen, die den Leistungsstand beschreiben.

## 7. Klassenelternversammlungen, Elternsprechstunden, Elternsprechtage

Der Zusammenarbeit von Erziehungsberechtigten und Schule kommt vor allem in den ersten Schuljahren besondere Bedeutung zu. Aus diesem Grund werden in der Grundschule zu Beginn des Schuljahres Klassenelternversammlungen durchgeführt, in denen Erziehungs- und Unterrichtsziele sowie unterrichtliche Verfahrensweisen

\* Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Samstag, endet die Frist gemäß § 193 BGB i.V.m. Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

erläutert und Fragen von allgemeiner Bedeutung erörtert werden. Zur regelmäßigen Information über Lernerfolg, Leistungsstand, Mitarbeit und das schulische Verhalten Ihres Kindes besteht Gelegenheit in den wöchentlichen Sprechstunden der Lehrkräfte, die z. B. durch Anschlag im Schulgebäude bekanntgegeben werden. Darüber hinaus werden 1 oder 2 Elternsprechtage abgehalten, die auch berufstätigen Erziehungsberechtigten den Besuch ermöglichen und an denen alle Lehrkräfte der Schule gleichzeitig zu Auskünften zur Verfügung stehen. Um Störungen des Unterrichtsbetriebes zu vermeiden, sollten Sie grundsätzlich von Rücksprachen während der Unterrichtszeit absehen.

#### 8. Klassengemeinschaft, Schulordnung

Zu den Erziehungszielen der Grundschule gehört in besonderem Maße auch das Einüben und Festigen sozialer Verhaltensweisen in der Gemeinschaft. Auch hier können Sie die Arbeit der Schule unterstützen, indem Sie Ihrem Kind gegenüber durch Fragen nach gemeinsamem Tun, nach Mitschülern und Freunden Interesse bekunden und in ihm Verständnis dafür wecken, dass überall dort, wo viele Menschen zusammenleben und -arbeiten, bestimmte Regeln des Miteinanders und der Rücksichtnahme beachtet werden müssen und Rücksicht auf fremdes Eigentum zu nehmen ist. Grundsätzliche Regelungen hinsichtlich der Ordnung des Schullebens sind in der Schulordnung für die Grundschule getroffen, die Sie jederzeit beim Elternbeirat oder der Schulleitung einsehen können. Daneben kann die Hausordnung zusätzliche, z. B. aus Sicherheitsgründen erforderliche Verhaltensregeln vorsehen.

#### 9. Teilnahme am Unterricht

Ihr Kind ist verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an allen sonstigen Veranstaltungen der Schule, deren Besuch als verbindlich erklärt wird (z. B. Unterrichtsgang, Schulwanderung, Schulfest), teilzunehmen. Ist Ihr Kind aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) verhindert, den Unterricht zu besuchen, ist die Schule unverzüglich zu verständigen. Geschieht dies zunächst telefonisch, so ist innerhalb von zwei Tagen eine schriftliche Mitteilung nachzureichen. Bei Erkrankungen von mehr als drei Tagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Ist Ihr Kind länger als 3 Unterrichtstage erkrankt, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Ein ärztliches Zeugnis kann die Schule auch verlangen, wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse häufen, wenn Zweifel an einer Erkrankung bestehen oder bei einer Erkrankung am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises. Erkrankt Ihr Kind oder ein anderer Familienangehöriger an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Scharlach, Röteln, Masern, Mumps, Windpocken), ist sofort die Schulleitung zu verständigen. Ihr Kind darf die Schule erst dann wieder besuchen, wenn nach dem Urteil des behandelnden Arztes keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Die Befreiung Ihres Kindes vom Unterricht in einzelnen Fächern (z. B. Sport) ist nur möglich, wenn durch ein schulärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, dass es aus gesundheitlichen Gründen oder wegen sonstiger körperlicher Beeinträchtigungen an diesem Unterricht nicht teilnehmen kann.

Beurlaubungen sind nur in dringenden Ausnahmefällen (z. B. häusliche Dienstleistungen in Notfällen, Teilnahme an besonderen Familienereignissen) auf Antrag möglich. Eine vorzeitige Beurlaubung vor Ferienbeginn oder wäh-

rend des Schuljahres für Urlaubsfahrten ist grundsätzlich nicht zulässig.

#### 10. Klassenelternsprecher und Elternbeirat

Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte in der Regel für die Dauer eines Schuljahres den Klassenelternsprecher und dessen Stellvertreter. Der Klassenelternsprecher nimmt die besonderen, seine Klasse betreffenden schulischen Belange der Erziehungsberechtigten wahr. Er soll in diesem Rahmen das Vertrauensverhältnis zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrkräften vertiefen, das Interesse und die Verantwortung der Erziehungsberechtigten für die Erziehung und Bildung ihrer Kinder wahren und pflegen, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Erziehungsberechtigten mit der Lehrkraft oder Schulleitung besprechen und zwischen beiden vermitteln, wobei zunächst vor allem auf persönliche Aussprachen zwischen den Betroffenen hingewirkt werden soll. Soweit es sich um schulische Belange über den Rahmen einer Klasse hinaus handelt, kommen diese Aufgaben dem Elternbeirat zu.

Sie haben also jederzeit die Möglichkeit, sich unmittelbar an Ihren Klassenelternsprecher oder den Elternbeirat zu wenden, wenn Sie Ihr Anliegen nicht der Lehrkraft oder Schulleitung persönlich vortragen wollen. Die Gelegenheit, eine Person Ihres Vertrauens zum Klassenelternsprecher zu wählen, ggf. auch sich selbst für dieses Amt zur Verfügung zu stellen, sollten Sie deshalb unbedingt wahrnehmen. In diesem Zusammenhang sollten Sie auch bedenken, dass Sie Kritik an Maßnahmen der Schule oder einer Lehrkraft zu Hause nach Möglichkeit nicht im Beisein Ihres Kindes äußern sollten, um Ihr Kind nicht unnötig inneren Konflikten auszusetzen oder sein Vertrauensverhältnis zur Schule zu belasten.

#### 11. Haftung, Rechtsschutz, Versicherungen

(s. Maiß Nr. 4082 a = besonderes Merkblatt hierzu)

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist Ihr Kind während des Schulbesuchs (auch in den Pausen, auf dem Schulweg, bei Schulwanderungen usw.) unfallversichert. Sollte Ihr Kind einmal einen Unfall erleiden, verständigen Sie bitte sofort Klassenleitung oder Schulleitung, auch dann, wenn zunächst keine ärztliche Behandlung erforderlich ist.

Die Haftung der Schule bei Sachschäden richtet sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich jedoch grundsätzlich nicht auf Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, die Ihr Kind mit in die Schule bringt, die aber nichts mit der Schule oder dem Unterricht zu tun haben. Gleiches gilt für besonders wertvolle Gegenstände (Uhr, Schmuck usw.).

Da keine Verpflichtung der Schule zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung besteht, empfiehlt es sich, für Ihr Kind eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen, um bei Schäden, die Ihr Kind vorsätzlich verursacht, gegen Schadensersatzansprüche abgesichert zu sein.

Klassenleitung und Schulleitung hoffen, Ihnen mit diesem Merkblatt die wichtigsten Hinweise zum Schulanfang an die Hand gegeben zu haben und stehen Ihnen für weitere Auskünfte selbstverständlich gerne zur Verfügung.